

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 171 - Mittelstiepel - für das Gebiet zwischen der Ministerstraße, Kemnader Straße und der Straße Am Hang mit den Straßen Auf der Egge und Kalkampweg. Zugleich Änderung des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. 5. 1961, Amtsbl. Reg. Arnsberg lfd. Nr. 505/1961).

Allgemeines

Für den Bereich Mittelstiepel hat der Hauptausschuß am 5. 6. 196 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14. 6. 1962 genehmigt.

Wegen des großen Umfanges des gesamten Erschließungsgebietes wurden einzelne Plangebiete gebildet, für die selbständige Bebauungspläne angefertigt wurden.

Im Bebauungsplan Nr. 171 werden u. a. Verkehrsflächen zum Ausbau bestehender Straßen und Wege, öffentliche Grünflächen als Grünverbindungen und für eine Parkanlage sowie für einen Friedhof und Versorgungsflächen für die Erweiterung der Wasserhochbehälteranlage ausgewiesen.

Zur Rechtsverbindlichkeit der in ihm dargestellten Planungen ist der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 171 stützt sich auf den Flächennutzungsplan (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan) der Stadt Bochum.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich wurde durch einen gelbfarbigen Streifen umrandet, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen, Verlängerungen und Verbindungen von maßlich festgelegten katasteramtlichen Knickpunkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Alle städtebaulichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig dargestellt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 171 ist beabsichtigt, die Bodenordnung durch Umlegung durchzuführen. Wo sich die Notwendigkeit ergibt, kann auch die Enteignung angewendet werden.

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1.4 BBauG)

Die Höhenlagen der anbaufähigen Verkehrsflächen, soweit diese verändert werden, sind in den besonderen Blättern Längsprofil Kampsweg und Längsprofil Kemnader Straße (Plan Nr. KemS/1 a) dargestellt worden. Diese Blätter sind Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 171. Die Zusammengehörigkeit wurde auf dem Bebauungsplan und auf den Blättern Längsprofile bescheinigt.

Soweit durch die Festlegung der Höhen für die Verkehrsflächen beim Ausbau Böschungen entstehen, sind diese auf den Grundstücken anzulegen und zu dulden.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die der Stadt Bochum entstehenden Kosten bei Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 171 wurden überschläglich mit ca. 1.522.000,- D ermittelt.

Sie betragen im einzelnen für:

Gebäudeerwerb (Kemnader Str. 293, 295, 318)	= ca. 385.000,--	DM
Gebäudeabbruch	= ca. 30.000,--	DM
Grunderwerb		
Verkehrsflächen ca. 3.100 qm a 40,-	DM	= ca. 124.000,-- DM
" ca. 2.000 qm a 20,-	DM	= ca. 40.000,-- DM
öffentliche Grünflächen:		
Grünverbindungen und Parkanlage ca.		
9.400 qm a 8,-	DM	= ca. 75.200,-- DM
Versorgungsfläche Hochbehälter		
ca. 4.650 qm a 40,-	DM	= ca. 186.000,-- DM
Straßenbau		= ca. 370.000,-- DM
Vorflut- und Straßenkanäle		= ca. 115.000,-- DM
Wasserversorgung		= ca. 12.000,-- DM
Stromversorgung		= ca. 75.000,-- DM
Beleuchtungsanlage		= ca. 36.000,-- DM
Beleuchtungskabel		= ca. 31.000,-- DM
Begrünung		= ca. 32.000,-- DM
Verschiedenes und zur Abrundung		= ca. 10.800,-- DM

insgesamt rd.

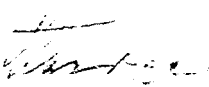
===== 1.522.000,-- DM

Ein Teil dieser Kosten wird als Erschließungsbeitrag von den Anliegern wieder eingezogen. Von dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt Bochum 10 %.

Bochum, den 1. Juni 1964

Bauverwaltung


(Ling)
Stadtbaurat

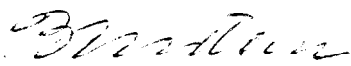

(Manzel)
Städt. Vermessungsrat



Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 171 nach § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 29. 3. bis zum 29. 4. 1965 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 30. April 1965

Der Oberstadtdirektor
I.A.


Bludau
Stadtvermessungsoberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 11. 12. 1962
Az. 532-1254/50.000-170

Landesbaubehörde Ruhr